



Tipp vom Verkehrsanwalt Alexander Dauer

Topthema:

„Unfallfluchtmasche“ der Trickbetrüger

Trickbetrüger schieben arglosen Autofahrern Blechschäden unter, die Polizei macht aus dem Opfer einen Unfallflucht-Täter. Während die Täter sich ins Fäustchen lachen, kann das wirkliche Opfer nur die Hände vors Gesicht halten und abwarten, bis die Schläge der Justiz und der Versicherung nachlassen. Wer hier mit einem blauen Auge davon kommt, kann sich noch glücklich schätzen, meist kommt es viel schlimmer.

Die Sache ist denkbar einfach. Ein bereits beschädigter Wagen wird irgendwo geparkt. Dann wird so lange auf einen aus- oder einparkenden Autofahrer gewartet, dessen Wagen ebenfalls bereits verkratzt ist, bis es losgeht. Die ahnungslosen Verkehrsteilnehmer werden beschuldigt, den angeblichen Schaden verursacht zu haben. Betroffene, die sich rechtens keiner Schuld bewusst sind, entfernen sich nicht selten umgehend vom Unfallort. Dies kann jedoch unerwartete Folgen haben, da bei der Ausparkmasche in vielen Fällen Anzeige wegen Fahrerflucht erhoben wird.

Das Opfer **kann seine Unschuld regelmäßig nicht nachweisen**, denn an der Unfallstelle versammeln sich urplötzlich „Tatzeugen“, die den Betroffenen schwer belasten.

Versicherung zahlt schnell. Häufig streichen die Trickbetrüger die Reparatursumme ein und lassen ihren Schaden gar nicht erst beheben. Die Versicherungen haben durchaus ein Interesse, kleinere Schäden möglichst rasch zu regulieren, wodurch die Gutachten schnell und ohne aufwändige Kontrollen erstellt werden. Oft muss das Opfer die Schadenssumme aus eigener Tasche bezahlen – sofern eine Fahrerflucht nachgewiesen werden konnte. In solchen Fällen können Versicherer die Zahlung verweigern oder, falls schon Zahlungen geleistet wurden, vom Kunden zurückfordern.

Die strafrechtliche Seite ist für die Opfer regelmäßig eine Katastrophe. **Gerichte urteilen gnadenlos** in der irren Ansicht, hier wieder exemplarisch gegen das Massenphänomen „Unfallflucht“ vorzugehen. Ein Monatsgehalt muss das Opfer auf die Richterbank legen, bei Sachschäden über 1.300 € droht auch noch ein Fahrverbot von mindestens einem Monat.

Der wirklich Geschädigte ist den Betrügern hilflos ausgeliefert, denn **Anzeigen gegen die Trickbetrüger verlaufen meist im Sande**. Polizei und Staatsanwaltschaft werten diesen letzten, hilf-

losen Versuch als Schutzbehauptung. Der Geschädigte ist meist schon vorverurteilt.

Anwaltliche Rückendeckung: Ein Fahrer, der sich zu unrecht beschuldigt fühlt, kann sich dennoch schützen. Verkehrsanwälte stellen immer wieder fest, dass sich Betroffene in den ersten Minuten um „Kopf und Kragen reden“, wenn sie sofort einräumen, am Unfallort gewesen zu sein. Als Fachanwalt für Verkehrsrecht empfehle ich bei der Polizei zu schweigen und einen Anwalt einzuschalten. So kann sich der Angezeigte häufig den Vorwürfen entziehen.

Anhörungsbogen der Polizei ins Haus geflattert? Denken Sie daran, beim Ausfüllen werden die größten Fehler gemacht. Hier entscheidet sich oft schon der Ausgang des Verfahrens. Vermeintlich entlastende Tatsachen, die Sie zu Papier geben, können leicht nach hinten losgehen.

Urteile in Stichworten:

Unfall nicht bemerkt – keine Unfallflucht: *Düsseldorf/Berlin (DAV).* Bemerkt ein Auto- oder LKW-Fahrer einen von ihm verursachten Unfall nicht und fährt weiter, so liegt keine Unfallflucht vor. Dies entschied das Oberlandesgericht. Ein Lkw streifte während der Fahrt einen am rechten Straßenrand geparkten Wagen, ohne dass der Lkw-Fahrer dies bemerkte. Er fuhr weiter, gefolgt von einer Autofahrerin, die den Vorgang beobachtet hatte und den Fahrer nun mit Hupe und Lichthupe zum Anhalten bewegen wollte. Nach etwa drei Kilometern bemerkte der Lkw-Fahrer die Zeichen der Zeugin und stoppte.

Das Amtsgericht wie auch das Landgericht Wuppertal verurteilten den Mann unter anderem wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort. Erst das OLG Düsseldorf sprach ihn von diesem Vorwurf frei. Zwar mache sich auch ein Unfallbeteiligter, der sich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entferne – und so die Feststellung von Person, Fahrzeug und Art der Beteiligung verhindert – straf-

**Rechtsanwalt
Alexander Dauer ist
Fachanwalt für Verkehrsrecht.
Er ist Sozium der
Verkehrsrechtskanzlei
DW Dauer und Wossidlo
Partnerschaft Rechtsanwälte.**

bar. Im vorliegenden Fall treffe dies aber nicht zu. Der Lkw-Fahrer habe sich „vorsatzlos“ vom Unfallort entfernt. Erst nach knapp zehn Minuten und drei Kilometer vom Unfallort entfernt habe er von dem Unfallgeschehen erfahren, also nicht mehr in einem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit dem Unfall. Daraus folge, dass er sich der Tatsache, einen Unfall verursacht zu haben, nicht bewusst war, also den Ort des Unfallgeschehens auch nicht mit Vorsatz verlassen habe.

Auch auf Parkplätzen gilt die Straßenverkehrsordnung: *Kenzingen/Berlin (DAV).* Gerade beim Rückwärtsausparken aus einer Parkbucht muss ein Autofahrer besonders aufmerksam und stets bremsbereit sein. Kommt es zu einem Unfall, trifft ihn sonst unter Umständen die Hauptschuld. Davor warnen die Verkehrsrechtsanwälte des Deutschen Anwaltvereins (DAV) und verweisen auf ein Urteil des Amtsgerichts Kenzingen.

Eine Autofahrerin, die spätere Klägerin, hatte ihren Wagen auf einem privaten Parkplatz abgestellt. Der Parkplatz war in mehrere Fahrstraßen aufgeteilt, von denen jeweils rechts und links Parkbuchten im rechten Winkel abgingen. Der Wagen einer anderen Frau stand gegenüber dem Wagen der späteren Klägerin auf der anderen Seite der Fahrstraße. Beim Hinausfahren kollidierten die beiden Wagen. Die Klägerin forderte Schadensersatz. Sie wäre bereits ganz aus der Parkbucht hinausgefahren, als die andere Fahrerin aus ihrer Parklücke zurückgesetzt hätte und auf ihr Auto aufgefahren sei. Die Beklagte behauptete, die beiden Frauen hätten zeitgleich mit dem Ausparken begonnen und das jeweils andere Auto dabei nicht beachtet.

Die Richter kamen zu dem Ergebnis, dass die Klägerin ein Drittel, die Beklagte zwei Drittel des Schadens zu tragen habe. Zeugenaussagen und Sachverständigengutachten würden belegen, dass die Klägerin entgegen ihrer Aussage noch beim Zurücksetzen war, als der Unfall passierte. Aber auch, dass die Beklagte beim Rückwärtsfahren nicht die gebotene besondere Sorgfalt hatte walten lassen. Das heißt, sie hätte sich stets vergewissern müssen, ob der Raum hinter ihrem Auto frei ist und dementsprechend bremsbereit sein müssen.

D::W PARTNER

RECHTSANWÄLTE

Büro | Berlin:

Pfalzburger Straße 72 | 10719 Berlin

Tel.: +49 (30) 770 082 52 | Fax: +49 (30) 770 082 53

Büros | Potsdam:

Filchnerstraße 53 | 14482 Potsdam (Babelsberg)

Tel.: +49 (331) 748 01 24 | Fax: +49 (331) 740 55 19

Kleine Gasse 2-3 | 14467 Potsdam (Zentrum)

Tel.: +49 (331) 748 01 24 | Fax: +49 (331) 740 55 19

Büro | Brandenburg:

Magdeburger Straße 10 | 14770 Brandenburg

Tel.: +49 (33 81) 315 176 | +49 (33 81) 315 279